

Gemeinde Gersheim
Ortsteil Reinheim
**Teiländerung Flächennutzungsplan und
Bebauungsplan „Langmühlstatt“**

Umweltbericht



Verfahrensstand
Frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber
Gemeinde Gersheim

Bearbeitung
Matthias Habermeier
Umwelt- und Regionalentwicklung
Jahnstraße 21
66440 Blieskastel
Mobil: 0177 164 7943
E-Mail: matthiashabermeier@web.de

Stand: 31.01.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	5
2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	5
2.1 Bedarf an Grund und Boden.....	2
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	3
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	5
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges	5
3.2 Wirkfaktoren	5
3.3 Naturraum und Relief.....	6
3.4 Flächen	6
3.5 Geologie und Böden	6
3.5.1 Bestandsaufnahme	6
3.5.2 Vorbelastungen.....	6
3.5.3 Bedeutung.....	6
3.5.4 Empfindlichkeit	7
3.6 Klima und Lufthygiene.....	7
3.7 Wasser	7
3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	8
3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation.....	8
3.8.2 Lebensraumtypen	8
3.8.3 Fauna.....	10
3.9 Immissionssituation	11
3.10 Kultur- und Sachgüter	11
3.11 Mensch und Raum.....	11
3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	11
4 Entwicklung des Umweltzustandes	12
4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	12
4.3 Schutzgut Mensch	12
4.4 Schutzgüter Flächen und Boden	12
4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene.....	13
4.6 Schutzgut Wasser.....	13
4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	13
4.8 Schutzgut Landschaft.....	13
4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	13
5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	14
5.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	14
5.2 Grünordnerische Festsetzungen.....	14

6	Kumulative Wirkungen	16
7	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	17
7.1	<i>Rechtliche Grundlagen und Aufgaben</i>	<i>17</i>
7.2	<i>Bestandsaufnahmen</i>	<i>18</i>
7.3	<i>Auswertung vorhandener Daten</i>	<i>18</i>
7.4	<i>Artengruppen und Biotopstruktur</i>	<i>18</i>
7.5	<i>Einzelartbetrachtungen</i>	<i>19</i>
8	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	19
9	Auswirkungen auf Schutzgebiete und planerische Vorgaben	20
9.1	<i>Unzerschnittene Räume nach §6 Abs.1 SNG</i>	<i>20</i>
9.2	<i>FFH- Voruntersuchung zum Natura 2000-Gebiet L-6609-305 Bliestal</i>	<i>20</i>
10	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	23
11	Prüfung von Planungsalternativen	23
12	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	23
13	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	23
14	Zusammenfassung	23
15	Quellenverzeichnis	25
Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1:	Bedarf an Grund und Boden	3
Tabelle 2:	Schutzgüter und Untersuchungsräume	5
Tabelle 3:	Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren	5
Tabelle 4:	Biotopbestandswert	10
Tabelle 5:	Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen	12
Tabelle 6:	Pflanzliste Laubbäume	15
Tabelle 7:	Pflanzliste Heckenpflanzung	16
Tabelle 8:	Schutzgüter und kumulative Wirkungen	16
Tabelle 9:	Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG	17
Tabelle 10:	L-6609-305 Bliestal	21
Tabelle 11:	Relevante Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens nach FFH-VP-Info.de*	22
Tabelle 12:	Biotopwert nach dem Eingriff vorläufig	23
Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans (rot gestrichelt)	5
Abbildung 2:	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim, Geltungsbereich schwarz ...	2
Abbildung 3:	Geltungsbereich mit Überschwemmungsgebieten und Landschaftsschutz- FFH- und Vogelschutzgebieten	4

Abbildung 4: Geltungsbereich (rot gestrichelt) und FFH-Lebensraumtypen (grün schraffiert).....	5
Abbildung 5: Karte Extrem Starkregen	8
Abbildung 6: Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Kürzel siehe Text.....	9

1 Einleitung

Der 10.286 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans „Langmühlstatt“, der mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gersheim identisch ist, grenzt unmittelbar südlich und östlich an bebaute Bereiche des Gersheimer Ortsteils Reinheim, nördlich an die Landesstraße L 105 sowie westlich an Wiesen und Streuobstwiesen an.

Ziel des Bebauungsplans ist es, im Bereich der auf Gemarkung Reinheim, Flur 7 liegenden Flurstücke oder Teile der Flurstücke 1318/3, 1319/2, 1320, 1320/2, 1321, 1567/2, 1571/2, 1572/2, 1573/2, 1574/2, 113/20, 1564/3 und 113/31 ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans (rot gestrichelt)

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Gersheim beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan im Ortsteil Reinheim die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines aus ca. 13 Bauplätzen bestehenden allgemeinen Wohngebiets (WA) zu schaffen.

Da der rechtskräftige Flächennutzungsplan hier andere Festsetzungen getroffen hat und damit das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt ist, erfolgt eine parallele Teiländerung des FNP's gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist im Geltungsbereich vor allem Flächen für die Landwirtschaft (§5 Abs.5 Nr.9a BauGB) sowie linienhaft im Süden eine Hauptverkehrsstraße mit OD (§ 5Abs.2 Nr.3 BauGB)

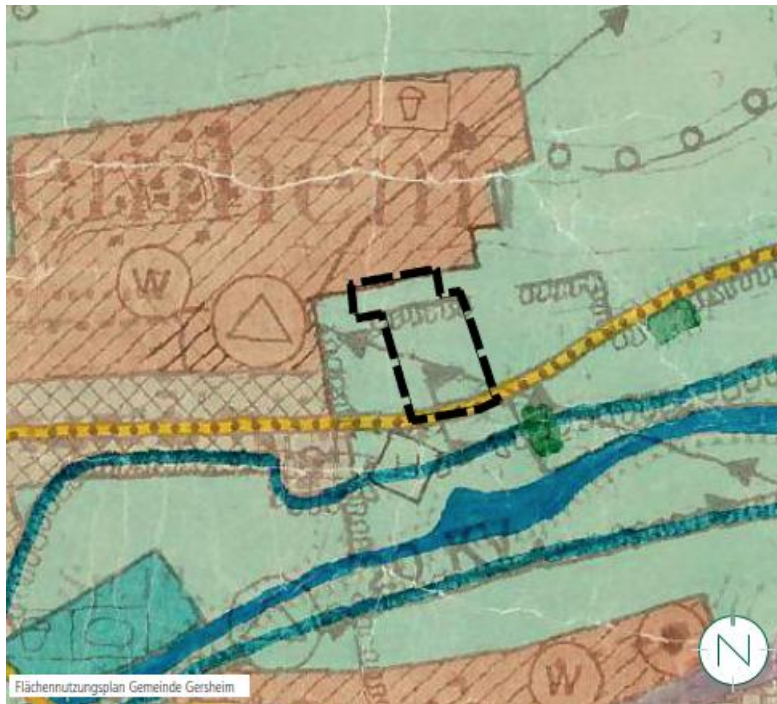


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim, Geltungsbereich schwarz

Legende:

	GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG
	HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT OD-GRENZE (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
	HOCHSPANNUNGSLEITUNG (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 4 BAUGB)
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (ALT) (§ 5 ABS. 2 NR. 9A BAUGB)
	WASSERSCHUTZZONE III (GEPLANT) (VERMERK) (ALT) (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird im WA durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4¹, eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m über Grund sowie zwei Vollgeschosse festgesetzt.
- Es wird eine offene Bauweise sowie eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern festgelegt.

Zusätzlich werden festgesetzt: eine öffentliche Straßenverkehrsfläche, öffentliche und private Grünflächen sowie eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden im Planungsgebiet stellt sich gemäß der vorliegenden Planung wie in Tabelle 1 aufgeführt dar.

¹ Mit einer Überschreitungsoption bis zu einer GRZ von 0.6

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von 10.286 m² und wird auf einer Fläche von 7.515 m² als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

Flächengrößen	Planung
10.286 m ²	<i>Größe des Geltungsbereichs</i>
7.515 m ²	<i>Allgemeines Wohngebiet</i>
1.395 m ²	<i>Verkehrsfläche</i>
1.376 m ²	<i>Private und Öffentliche Grünflächen</i>
Flächengrößen	Bestand
422 m ²	<i>Straße (L 105) und Rad/Gehweg</i>
9.409 m ²	<i>Wiese</i>
236 m ²	<i>Einzelbäume/-gruppe</i>
219 m ²	<i>Saumstrukturen</i>

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten mit dem vorliegenden Verfahrensschritt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung eingehenden Anregungen und Hinweise werden- soweit zielführend - in den Bebauungsplan, die Teiländerung des FNP's und den Umweltbericht übernommen.

Neben der Auswertung vorhandener Daten u.a. Flächennutzungsplan der Gemeinde Gersheim, Geoportal Saarland, Bebauungsplanentwurf etc. werden zur Erstellung des Umweltberichts in Ergänzung zur ersten im Dezember 2025 durchgeführten Vorkartierung im Mai/Juni 2026 Begehungen vor Ort durchgeführt und eine Biotoptypenkartierung in Anlehnung an die Erfassungseinheiten des Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MfU, 2001) durchgeführt.

Eine Kartierung ausgewählter Tierartengruppen kann aufgrund der örtlichen Biotopstruktur, der aktuellen Nutzung sowie der vorliegenden Planung entfallen, da nicht mit einer planbedingten Betroffenheit artenschutzrelevanter Arten gerechnet werden muss.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans befinden sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Bliesgau. Pflegezonen, die dort mit dem Landschaftsschutz- (LSG) und Natura 2000-Gebiet L-6609-305 *Bliestal* identisch sind, befinden sich ab 20 m südlich des Geltungsbereichs. Ein kleiner Teilraum im südwestlichen Randbereich des Geltungsbereichs liegt im rechtskräftig ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Blies und wird daher nicht bebaut.

Darüber hinaus treten im Geltungsbereich und dessen 200 m Umfeld keine weiteren bestehenden oder geplanten Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wasserrecht auf (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

Der Geltungsbereich befindet sich am äußersten südwestlichen Randes eines unzerschnittenen Raums nach § 6 Absatz 1 Saarländisches Naturschutzgesetz.



Abbildung 3: Geltungsbereich mit Überschwemmungsgebieten und Landschaftsschutz- FFH- und Vogelschutzgebieten

Legende

Geltungsbereich = rot gestrichelt, Überschwemmungsgebiet = Vertikalschraffur orange, Landschaftsschutz, FFH- und Vogelschutzgebiet Bliestal = grün durchscheinend

Der Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt sowie das saarländische Landschaftsprogramm machen zum Geltungsbereich keinerlei planungsrelevante Aussagen. Für dessen unmittelbares Umfeld jedoch schon. So wird im Landesentwicklungsplan Teilabschnitt-Umwelt südlich des L 105 ein Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen. Dieses ist hier mit der Fläche mit sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz des Landschaftsprogramms sowie der Kernfläche 6809050 des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Saarlandes identisch.

Bei dieser Fläche handelt es sich um die rezente Überschwemmungsaue der Blies, die sich durch eine weitgehend natürliche Eigendynamik, einen naturnahen Gewässerverlauf und -bett sowie einen hohen Anteil geschützter Lebensräume auszeichnet (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

Im Geltungsbereich befinden sich weder amtlich kartierte Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG/§22 SNG noch amtlich kartierte FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (GEOPORTAL SAARLAND, 2026). Diese befinden sich ca. 115 m nordöstlich des Geltungsbereichs bzw. unmittelbar südlich der L 105.

Es handelt sich bei diesen Flächen um Wiesen, die dem FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ entsprechen und den Kennnummern BT-6809-0504-2023 und BT-6809-0506-2023 Erhaltungszustand C (durchschnittlich) zugeordnet werden können (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).



Abbildung 4: Geltungsbereich (rot gestrichelt) und FFH-Lebensraumtypen (grün schraffiert)

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfangs

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 2: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 50 m
Landschaft, Mensch	Einehbarkeit hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 3: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Schadstoffemissionen	x		
Entnahme /Neuschaffung von Lebensräumen	x	x	
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen		x	x
Erschütterungen	x		

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich in dem zur naturräumlichen Haupteinheit Lothringisch-saarländisches Muschelkalkgebiet gehörenden Naturraum Saar-Blies-Gau, einer stark strukturierten Mosaiklandschaft, die mithin die höchsten Biotopdichten im Saarland aufweist.

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer leicht in südliche Richtungen geneigten Wiese auf Höhen zwischen 216 m ü. NN im Nordwesten und ca. 209 m ü. NN im Süden.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer als Grünland genutzten landwirtschaftlich Fläche, deren Böden ein hohes und sehr hohes natürliches Ertragspotenzial aufweisen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

3.5 Geologie und Böden

3.5.1 Bestandsaufnahme

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ungliederte quartäre Ablagerungen sowie alluviale Ablagerungen dar. Aus diesen geologischen Ausgangsbedingungen haben sich mittel- bis sehr tiefgründige aus Lehmen und schweren Lehmen bestehende vorwiegend mittel bis gering durchlässige Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde entwickelt. Sie gehören zu den schweren Böden im Sinne der GAP-Bedingungen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

3.5.2 Vorbelastungen

Die Bodenfunktionen werden im Plangebiet vor allem durch eine eher extensive landwirtschaftliche Nutzung als Grünland gering beeinträchtigt. Inwieweit es sich um eine altlastenverdächtige Fläche handelt und welche Konsequenzen sich ggfs. daraus ergeben, wird im Zuge der beiden Bauleitplanverfahren geklärt.

3.5.3 Bedeutung

Böden kommen im Naturhaushalt unterschiedliche Funktionen zu. Diese werden nachfolgend beschrieben und bewertet:

Ertragspotenzial

Die Böden innerhalb des Geltungsbereichs verfügen bei zwischen 52 und 62 liegenden Acker- und Grünlandzahlen über ein *hohes bis sehr hohes natürliches Ertragspotenzial* (GEOPORTAL SAARLAND, 2026), das typisch ist für Terrassenablagerungen entlang der unteren Blies

Speicher- und Reglerfunktion

Bei der Speicher- und Reglerfunktion handelt es sich um die Fähigkeit des Bodens, Stoffe umzuwandeln, anzulagern und abzapfen. Anhand der vorkommenden Bodentypen mit ihren typischen Bodenartenklassen lässt sich die Speicher- und Reglerfunktion der Böden abschätzen. Die lokalen carbonatfreien Böden haben ein mittleres Wasserspeichervermögen sowie ein hohes Nitratrückhaltevermögen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

Biotische Lebensraumfunktion

Bei dieser Bodenfunktion wird die Bedeutung der Böden als Standort für eine spezifische Flora und Fauna bewertet. Demzufolge besitzen naturnahe, weitgehend unveränderte und auf Grund ihrer geoökologischen Eigenschaften regional seltene Böden eine hohe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die im Plangebiet anstehenden Böden stellen im Naturraum weit verbreitete carbonatfreie Böden mit mittlerem Wasserspeichervermögen und einem ausgeglichenen Wasserhaushalt dar. Sie haben damit eine *mittlere Bedeutung* im Hinblick auf Lebensraumfunktionen (GEOPORTAL SAARLAND 2026).

Fazit

Die im Plangebiet vorkommenden Böden haben damit eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, besondere Funktionen bestehen nicht.

3.5.4 Empfindlichkeit

Potenziell zu erwartende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf das Schutzgut Boden sind insbesondere:

- Versiegelung von Bodenflächen
- Bodenabtrag, -umlagerung und -verdichtung
- Änderungen des Bodenwasserhaushaltes in der Umgebung durch Grundwasserspiegeländerungen

Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Teilversiegelung

Da durch die Versiegelung und Überbauung von Böden die natürlichen Bodenfunktionen bis auf den lateralen Stofftransport verlorengehen, ist auch die vorhabenbedingte Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung oder Teilversiegelung ähnlich zu bewerten.

Die Empfindlichkeit der Böden gegenüber Ver- und Teilversiegelung ist damit abhängig von der Bedeutung und kann im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als mittel eingestuft werden.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenabtrag und -umlagerung

Hier nimmt die Empfindlichkeit ebenfalls in Abhängigkeit der Bedeutung der Böden zu. Dementsprechend ist die Empfindlichkeit der Böden im Geltungsbereich als mittel zu bezeichnen.

Empfindlichkeit gegenüber Bodenverdichtung und Bodenerosion

Allgemein gilt, dass die Böden bzw. Bodenhorizonte umso stabiler sind, je größer die Körnung bei gleicher Lagerungsdichte, je höher der Gehalt an organischer Substanz und je trockener der Boden ist.

Die hier vorliegenden Lehme und schweren Lehme haben daher eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung. Die Böden weisen aufgrund der geringen Reliefenergie verbunden mit der dominierenden Bodenart Lehm und schwerer Lehm eine geringe Erosionsgefährdung durch Wasser auf.

Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen

Die Böden im Untersuchungsgebiet sind nicht von Grundwasser beeinflusst und daher gering empfindlich gegenüber Grundwasserspiegelabsenkungen. Sie sind im Hinblick auf die Versickerung von Grundwasser ungeeignet.

Fazit

Damit kann die Gesamtempfindlichkeit des Bodens gegenüber Vorhabenwirkungen generell als mittel eingestuft werden.

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund des von Grünland bestimmten Bewuchses sowie der topographischen Lage kommt dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung als Kaltluftentstehungs- und -transportgebiet in südliche Richtungen zu. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie (Siedlung oberhalb im Norden und Westen) besteht ein geringer Siedlungsbezug.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich sind weder stehende noch fließende Gewässer vorhanden. Das am nächsten liegende Fließgewässer, die bei Saargemünd in die Saar mündende Blies, ein Gewässer II. Ordnung, befindet sich ca.

85 m südlich des Geltungsbereichs. Zusätzlich tritt ca. 32 m südwestlich des Geltungsbereich ein kleines Gerinne auf, das in die Blies entwässert.

Gemäß den vorliegenden hydrogeologischen Karten befindet sich das Plangebiet im Bereich von Festgesteinen mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen und ist dem Grundwassereinzugsgebiet des Buntsandsteins und des Muschelkalks der Oberen Saar zuzuordnen (GEOPORTAL SAARLAND, 2026).

Wie Abbildung 5 zeigt, ist vor allem der westliche Teilraum des Plangebiets (rotes Rechteck) von Starkregeneignissen betroffen.



Abbildung 5: Karte Extrem Starkregen

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Ein colliner Flattergras- und Perlgras-Buchenwald stellt im Geltungsbereich die potenzielle natürliche Vegetation dar.

3.8.2 Lebensraumtypen

Die Kartierung der Lebensraumtypen (Biotoptypen) im Geltungsbereich wird im Mai 2026 gemäß der im Saarland verwendeten Erfassungseinheiten des Leitfadens zur Eingriffs-Bewertung vorgenommen. Eine erste Begehung und damit eine vorläufige Biotoptypenkartierung wurde im Dezember 2025 durchgeführt.

Die zu kartierenden Biotoptypen, die mit einer gewichteten Artenliste hinterlegt werden, werden in einem Biotoptypenplan M 1:1.000 dargestellt.

Als vorläufiges Ergebnis kann festgehalten werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Teiländerung des FNP's voraussichtlich weder Geschützte Biotope nach §30 BNatSchG/§22 SNG noch FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vorkommen. Der Geltungsbereich ist durch Grünland frischer Standorte mit einzelnen Obstbäumen gekennzeichnet.

Wiesen frischer Standorte (2.2.14.2)

Eine voraussichtlich mäßig artenreiche Wiese frischer Standorte stellt die dominierende Biotop- und Nutzungsstruktur im Geltungsbereich dar. Die vorläufige, da aufgrund des Erfassungszeitraums unvollständige Artenliste, erlaubt derzeit noch keine endgültige Aussagen über die naturschutzfachliche Qualität der Wiese. Neben Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) wurden weitere Gräser wie Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) sowie weit verbreitete Kräuter des Wirtschaftsgrünlands wie Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*) sowie Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* agg.) festgestellt.

Daher erfolgt vorläufig eine Einstufung in $0,5 \times 21 = 10,5$ Ökopunkte.

Einzelbäume und Baumgruppen (2.12)

Im Geltungsbereich kommen derzeit fünf Bäume, bei denen es sich ausnahmslos um Obstbaum-Hochstämme handelt, vier Apfel-Hochstämme und ein Kirschen-Hochstamm, vor. Die beiden im südwestlichen Teilraum wachsenden älteren und leicht abgängigen Apfel-Hochstämme sind dem mittleren Baumholz zuzuordnen und weisen kleinere Höhlen auf. Die nördlich davon stehende Kirsche weist keine Höhlen auf, ist jedoch auch dem mittleren Baumholz zuzuordnen. Die beiden im nördlichen Teilraum wachsenden Apfelbäume entsprechen dem schwachen Baumholz und weisen keine Höhlen auf. Alle Bäume sind in einem schlechten Pflegezustand und sind mehr oder weniger ungenutzt.

Da die erfassten Gehölzbiotoptypen eine durchschnittliche Ausprägung aufweisen, erfolgt eine Einstufung in $0,5 \times 27 = 13,5$ Ökopunkte.

Mäßig artenreicher mesophiler Saum (2.8)

Kleinflächig markiert ein mäßig artenreicher eutropher Saum u.a. aus Brennessel (*Urtica dioica*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium album*), Tauber Trespe (*Bromus inermis*) und Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) eine kleine flache Böschung zur Straße hin.

Daher erfolgt eine Einstufung in 10 Ökopunkte.



Abbildung 6: Biotoptypen im Geltungsbereich (rot gestrichelt), Kürzel siehe Text.

Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, ergibt sich ein vorläufiger Biotopbestandswert von 104.171 Ökopunkten.

Tabelle 4: Biotopbestandswert

Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Bestandswert
2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	9.409	10,5	98.795
2.8	Saum, mäßig artenreich, eutroph	219	10	2.190
2.12	Baumgruppe	102	13,5	1.377
2.13	Einzelbäume	134	13,5	1.809
3.1	Straße, Rad- und Gehweg	422	0	0
Summe		10.286		104.171

3.8.3 Fauna

Die Auswertung der Daten des Faunistisch-Floristischen Informationsportal Saar-Mosel (FFIPS, 2026) sowie der Artenfunde des Geoportal des Saarlandes ergaben keine Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten, die auch im Plangebiet vorkommen könnten. Im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets wurden in der Bliesau bei Reinheim der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der eine FFH-Anhang II+IV-Art darstellt sowie die drei Libellenarten Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) und die Grüne Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*), die auch als FFH II+IV-Art eingestuft ist, nachgewiesen.

Avifauna

Der Geltungsbereich stellt aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen sowie der Umgebungsstruktur (Straße, Wohngebiete) in Verbindung mit seiner geringen Flächengröße keinen bedeutenden Lebensraum für die Avifauna dar. Allenfalls die beiden Apfel-Hochstämme stellen potenzielle Bruthabitate für z.B. Stare dar.

Reptilien

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur keine Bedeutung als essentieller Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten.

Amphibien

Planbedingt kommt es weder zu einer Inanspruchnahme von Laichgewässern noch von Jahres- oder Saisonlebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten. Die überplanten Biotope haben zu dem keine Habitateignung der im Saarland als artenschutzrechtlich relevant eingestuften Amphibienarten.

Schmetterlinge

Wie aus Kapitel 3.8.2 hervorgeht, gibt es im Plangebiet keine Biotope, die sich als Habitate für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten eignen.

Wildkatze

Gemäß vorliegenden Erkenntnissen befindet sich der Geltungsbereich in einem Landschaftsraum, der als „Randzone“ des saarländischen Wildkatzenvorkommens eingestuft werden kann (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007).

Das Plangebiet selbst weist jedoch keine Strukturen auf, die eine Bedeutung als Nachzucht- oder Ruhestätte für die Wildkatze haben. Zudem befindet sich das Plangebiet in unmittelbarer Ortsnähe. Orte und deren 200 m Umfeld werden von Wildkatzen gemieden. Eine vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Wildkatze kann damit ausgeschlossen werden.

Haselmaus

Da es planbedingt zu keiner Entnahme von flächigen Gehölzbiotopen kommen wird, müssen durchaus im Naturraum zu erwartende Haselmausvorkommen im Projektzusammenhang nicht weiter betrachtet werden. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Haselmäusen kann daher aus o.g. Gründen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet hat Funktion als Jagdhabitat für synanthrope Fledermausarten, die beiden Apfel-Hochstämme stellen eine potenzielles Quartierbäume für Männchenquartiere dar. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermausfauna kann daher entfallen.

Käfer, Fische und Libellen

Das Plangebiet weist keine essentiellen Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Käfer, Fisch- und Libellenarten auf. Deshalb kann an dieser Stelle auf eine weitere Betrachtung dieser Artengruppen verzichtet werden.

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich befindet sich im ländlichen Raum fernab von größeren Emittenten, die unmittelbar südlich angrenzende Landstraße L 105 ist mit einem Verkehrsaufkommen von 3.100 KfZ/24 (Verkehrsmengenkarte des Saarlandes, 2021) als gering befahrene Straße einzustufen.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen treten im näheren und weiteren Umfeld des Plangebiets nicht auf.

Landschaftsbild / Erholung

Das Plangebiet befindet sich am Ortsrand von Reinheim, unmittelbar an die L 105 angrenzend und stellt eine typischen ortsnahen unbebauten Freiraum, der von Wohn- und Mischgebieten umgeben ist, dar. Das Plangebiet ist durch keine Wege, jedoch andeutungsweise durch einen Trampelpfad für Fußgänger erschlossen und hat somit eine zu geringe Bedeutung als siedlungsnaher Freizeit- und Erholungsort.

Bau- und Bodendenkmäler

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen innerhalb des Geltungsbereichs keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler vor. Da im Umfeld archäologische Funde aus der Kelten- und Römerzeit bekannt sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch im vorliegenden Geltungsbereich archäologische Fundstellen auftreten könnten. Hierzu wird die Stellungnahme der Denkmalpflegebehörde mehr Licht bringen.

3.11 Mensch und Raum

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne befindet sich in unmittelbarer Nähe von Wohn- und Mischgebieten des Gersheimer Ortsteils Reinheim und wird derzeit sporadisch als Wiese genutzt.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

4 Entwicklung des Umweltzustandes

4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Geltungsbereich ist im aktuellen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher dürfte sich zukünftig ohne Umsetzung der Planung der Zustand von Natur und Landschaft nur in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzung und des Klimawandels verändern.

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden. Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 5: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Reflexionen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft
<i>Boden</i>	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
<i>*Aufführungen von Beispielen</i>		

4.3 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung von Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den mittelbar und unmittelbar nördlich und westlich des vorliegenden Geltungsbereichs liegenden Wohngebieten führen werden. Die baubedingten Lärmimmissionen werden teilweise von dem von der L 105 ausgehenden Verkehrslärm überdeckt. Lärmemissionen verursacht durch die geplanten Nutzungen erreichen keine umweltrelevanten Größenordnungen, da in Wohngebieten im Allgemeinen nur geringfügig Lärm entsteht. Planbedingt kommt es zu keiner Zerschneidung bestehender Wegebeziehungen sowie zu keiner Einschränkung der Zugänglichkeit zur freien Landschaft, da das Plangebiet nach wie vor fußläufig durchquert werden kann.

4.4 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zwar zu keinem Verlust forstwirtschaftlich genutzter Böden, jedoch zu einer Überbauung von 4.401 m² landwirtschaftlich genutzter Böden mit einem hohen und sehr hohen natürlichem Ertragspotenzial durch Versiegelung und Teilversiegelung.

Zur Schonung des Bodens wird der Maßnahmenumfang auf das unbedingt Benötigte festgesetzt. Nicht nutzungsbedingt zu versiegelnde oder teil zu versiegelnde Bereiche werden naturnah entwickelt oder bleiben erhalten (siehe Maßnahmen in Kapitel 5).

4.5 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Im Zuge der späteren Erschließung und Bebauung des geplanten Allgemeinen Wohngebiets kommt es zu einem kleinräumigen Verlust lokalklimatisch relevanter Flächen. Da jedoch vorhabenbedingt keine Barrieren für die über den Offenlandflächen entstehende Kaltluft entstehen, kann diese, weiterhin in Richtung bebauter Ortslage abfließen. Darüber hinaus trägt die geplante Maßnahme **M3**, Dachbegrünung, zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich bei.

4.6 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt bzw. bleibt als solcher erhalten und wird begrünt.

Da sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum befindet dessen Untergrund für eine Oberflächenwasserversickerung nicht geeignet ist, wird diese zu keinen annehmbaren Versickerungsleistungen führen. Anfallendes Niederschlagswasser wird daher im Geltungsbereich durch geeignete Maßnahmen auf dem Grundstück (Dachbegrünung, Zisternen) zurückgehalten, gesammelt und gedrosselt in einen Regenwasserkanal geleitet.

Das anfallende Schmutzwasser wird über einen Schmutzwasserkanal in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet.

Der westliche Teilraum des Geltungsbereichs befindet sich in einem durch Starkregenereignisse besonders stark betroffenen Bereich. Hier sollten zur Verhinderung einer Überflutung der geplanten Bebauung geeignete Maßnahmen getroffen werden.

4.7 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Ob es planbedingt zu einem Verlust naturschutzfachlich mittel- oder hochwertiger Flächen, mithin geschützter Biotope oder FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL kommen wird, kann erst nach der Kartierung im Mai/Juni 2026 bewertet werden. Die im Geltungsbereich stehenden Obstbaum-Hochstämme werden einer Pflege (starker Rückschnitt) unterzogen und als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt. Sollte der eine oder andere Baum sturzgefährdet sein, wird er entnommen.

Vorhabenbedingt kommt es aufgrund der Biotopstruktur sowie der bekannten Verbreitung artenschutzrechtlich relevanter Arten im Saarland zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen oder Verluste von Jahres- oder Saisonhabitaten artenschutzrechtlich relevanter Arten (Details siehe Kapitel 7).

4.8 Schutzgut Landschaft

Hier erfolgt zur Minderung der Beeinträchtigung der Landschaft sowie zur Einbindung in den Ortsrand von Reinheim zum einen eine Beschränkung der Höhenentwicklung auf eine maximale Gebäudehöhe von 10,50 m über Grund, Festsetzungen zur Pflanzung von Laub- Obstbaum-Hochstämmen auf den Baugrundstücken und zur Pflanzung einer Hecke am östlichen Rand des Geltungsbereichs. Damit wird einer ortstypische Einbindung des Geltungsbereichs in die Landschaft erzielt und ein passender Übergang zur freien Landschaft geschaffen

4.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Vorhaben keine Baudenkmäler betroffen.

5 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Der naturschutzfachlich zu erbringende Ausgleich wird durch die in diesem Kapitel genannten Maßnahmen soweit wie möglich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erbracht. Damit wird eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Geltungsbereichs im Sinne des § 15 Absatz 3 BNatSchG weitgehend vermieden.

Dies wird dadurch erreicht, indem

- während der Bauphase die einschlägigen Vorschriften zum Schutze des Bodens eingehalten werden.
- umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des Bodens und Wassers wie versickerungsfähige Beläge im Bereich von Kfz-Stellplätzen einschließlich deren Zu- und Abfahrten vorgesehen sind,
- Bäume erhalten bleiben und
- Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, weder versiegelt noch teilversiegelt werden, sondern erhalten bleiben, vegetativ angelegt, gebietseinheimische Saatgutmischungen ausgebracht und naturraumtypische Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen werden folgende Maßnahmen durchgeführt und in den Bebauungsplan aufgenommen:

V1 Schutz des Bodens

Zum Schutz des Bodens werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben der DIN 18915 sowie der DIN 19639 (Bodenschutz beim Bauen) beachtet. Zudem werden Fahrzeuge eingesetzt, die über eine geringe Radlast verfügen und damit bodenschonend sind.

V2 Wasserdurchlässige Beläge

Kfz-Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten werden ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenfugenpflaster, etc.) und versickerungsfähigem Unterbau ausgeführt. Ausnahmen sind wie im Bebauungsplan beschrieben möglich.

V3 Reptilienschutz

Entlang empfindlicher Reptilien-Lebensräume wie Säume werden während der Bauzeit Reptilienschutzzäune aufgestellt und seitens der Ökologischen Baubegleitung regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit überprüft.

5.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 15 + Nr.25 a BauGB

Hierzu wird gemäß § 9 (1) Nr.25a festgesetzt, dass fünf Obstbäume erhalten bleiben. Diese werden, da seit Jahren nicht mehr gepflegt, stark zurückgeschnitten und auf Standfestigkeit (Verkehrssicherung) überprüft.

M2 Maßnahme gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a BauGB

Je Grundstück sind mindestens 2 Obstbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm oder 2 einheimische und regionaltypische Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm zu pflanzen und möglichst dauerhaft, mindestens jedoch für 20 Jahre zu erhalten. Es werden Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet.

Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:

Tabelle 6: Pflanzliste Laubbäume

Artnamen botanisch	Artnamen deutsch
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Stiel-Eiche</i>	Quercus robur
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Liste mit empfehlenswerten Apfel- und Birnensorten des Verbandes der Gartenbauvereine Saarland (www.gartenbauvereine.de/saarland_rheinland-pfalz/index.php/streuoebstsorten) und in der Broschüre „Apfelsorten im Saarland“ des für Umwelt zuständigen Ministeriums des Saarlandes beschrieben.

M3 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Als ökologischer Ausgleich, als Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, werden flache Dächer und Flachdächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Dachneigung von < 10 Grad extensiv begrünt und für den Zeitraum von 20 Jahren gesichert. Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

M4 Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Zur Förderung synanthroper Arten werden je Gebäude (bestehend wie neu) mindestens zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (z.B. Schwalben, Mauersegler) installiert, gepflegt und dauerhaft erhalten; heißt, Abgänge werden ersetzt. Zudem werden, um Störungen oder Anlockung von Insekten zu vermeiden, insektenfreundliche Beleuchtungssysteme mit möglichst keinen kurzwelligen (blauen) Lichtanteilen verwendet.

M5 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB wird im südlichen Randbereich auf einer Fläche von 868 m² eine öffentliche Grünflächen ausgewiesen. Für diese Flächen wird im Zuge der Umsetzung (Bauantrag) ein eigener Freiraumgestaltungsplan erstellt, der folgenden Anforderungen gerecht werden muss:

- Starke der geplanten Nutzung entsprechende Durchgrünung
- Verwendung naturraumtypischer Baum- und Straucharten
- Entwicklung von artenreichen Wiesen, Staudenfluren oder Säumen durch eine initialansaat einer dem Standort entsprechenden regionalen Saatgutmischung
- Herkunft der Gehölze sowie der Ansaatmischungen nur aus den im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan genannten Herkunftsgebieten
- Keine Versiegelung oder starke Teilversiegelung von Wegen oder Stellplätzen, sondern Entwicklung eines Schotterrasens

M6 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB und Nr. 25a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit Nr.25a BauGB wird eine aus einer naturraumtypischen Hecke bestehenden private Grünfläche festgesetzt. Die zu pflanzenden Hecke wird drei- bis vierreihig (ca. 5 m breit) angelegt und mit folgenden Arten Sträuchern 2 Triebe > 60 cm und Heistern 120- 150 cm Höhe bepflanzt. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihe sowie 1,5 m zwischen den Reihen. Es werden aus-

schließlich herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden des BMU (Januar 2012) verwendet. Um die landschaftsökologische Funktion der Hecke zu sichern, werden ausfallende Gehölze (Sträucher/Heister) nachgepflanzt.

Dabei werden u.a. folgende Arten verwendet:

Tabelle 7: Pflanzliste Heckenpflanzung

Artnamen botanisch	Artnamen deutsch
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i> , <i>Cr. laevigata</i>	Ein- und Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer-Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
<i>Viburnum opulus</i>	Wasser-Schneeball

6 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unterscheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Summenwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Eingriff bedeuten können (BfN, 2017).

Vorhabenbedingt sind für folgende Schutzgüter aufgrund der räumlichen Reichweite der einzelnen Vorhabenwirkungen mögliche kumulative Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 8: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Nur wenige Meter	keine
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung Habitats/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Kilometer	möglich
Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Blickbeziehungen	Lokal Wenige Kilometer	keine möglich

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben zu erwarten.

7 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung planbedingter Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden im Rahmen einer vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen, wenn die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung vorliegen. Vorläufig wird von Folgendem ausgegangen:

7.1 Rechtliche Grundlagen und Aufgaben

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG stellt die rechtliche Grundlage im Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten u.a. bei Plan- und Genehmigungsverfahren dar. Demzufolge hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zu beurteilen, ob die mit o.g. Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft einen oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG auslösen können bzw. werden und wie dies ggf. durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in Tabelle 9 dargestellten Verbotstatbestände

Tabelle 9: Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG

§ 44 BNatSchG	Text des BNatSchG
Abs. 1 Nr. 1	Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
Abs. 1 Nr. 2	Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
Abs. 1 Nr. 3	Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
Abs. 1 Nr. 4	Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zentrale Aufgaben des vorliegenden vereinfachten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen für die Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände. Dies umfasst die Konfliktanalyse, d.h. die Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen sowie die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zutreffen können (Anwendungsbereiche § 44 Abs. 1 / 5 BNatSchG) einschließlich der Darstellung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen vorausgesetzt Verbotstatbestände würden eintreten sowie ggf. die Prüfung der (fachlichen) Ausnahmekriterien gemäß den Vorgaben des § 45 (7) BNatSchG.

Treten Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten ein oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben ist gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

7.2 Bestandsaufnahmen

Als relevante Grundlage werden ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung des Umweltberichts 2026² (siehe Kapitel 3.8.2)
- Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten der relevanten Raster (GEOPORTAL SAARLAND 2026), der Daten des FFIPs 2026 sowie

Als artenschutzrechtlich relevante Arten werden die Arten betrachtet, die in den Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannt sind (vgl. LUA, OHNE JAHR).

7.3 Auswertung vorhandener Daten

Die Auswertung des ABSP-Artpools sowie des ABDS-Daten und der Daten des FFIPs 2026 ergaben keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder unmittelbar daran angrenzend (FFIPs, 2026, GEOPORTAL DES SAARLANDES, 2026).

7.4 Artengruppen und Biotopstruktur

Der Geltungsbereich wird von Grünland sowie kleinflächig von Obstbaumbeständen geprägt.

Deshalb kann bei der weiteren Betrachtung artenschutzrechtlich relevanter Arten auf die Artengruppen der Fische und Libellen, waldbewohnende Käfer- oder Vogelarten sowie auf weitere als artenschutzrechtlich eingestuften Säugetierarten wie Biber, Wildkatze, Haselmaus sowie alle Fledermausarten verzichtet werden, da in keine Habitatstrukturen eingegriffen wird, die für diese Arten relevant sind oder diese Arten im Naturraum nicht vorkommen.

Die Analyse weiterer Artengruppen sowie die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen zeigen, dass

- aufgrund ihrer geographischen Verbreitung und autoökologischen Ansprüche der in o.g. Liste des LUA genannten Schmetterlingsarten bis auf den Großen Feuerfalter im Geltungsbereich nicht zu erwarten sind. Da im Geltungsbereich weder Feuchtgrünland noch Feuchtbrachen vorkommen, die geeignete Lebensräume, vor allem Larval-Lebensräume für den Großen Feuerfalter darstellen, kann ein Vorkommen dieser FFH-Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden,
- die artenschutzrechtlich relevanten Amphibien wie Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Springfrosch sowie die Wechselkröte entweder Abgrabungen, Bergbaugebiete, Gewässernähe, Stillgewässer, Sandgebiete oder Lehmäcker benötigen, diese aber im Geltungsbereich nicht vorkommen und die Datenabfrage keine Vorkommen relevanter Artvorkommen ergab. Eine vertiefende Untersuchung der Amphibien kann daher entfallen,
- die drei im Saarland artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten Schlingnatter, Mauer- und Zauneidechse sind aufgrund ihrer Habitatansprüche sowie der bestehenden Vorbelastung im Plangebiet allenfalls mit einzelnen Individuen (Zauneidechse), nicht jedoch in relevanten Populationsgrößen zu erwarten. Da es planbedingt damit zu geringfügigen Beeinträchtigungen der lokalen Zauneidechsenpopulation kommen könnte, werden während der Bauzeiten Reptilienschutzzäune aufgestellt, um das Eintreten des Tötungsverbots nach § 44Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden.
- das Plangebiet aufgrund seiner Habitatstruktur einerseits sowie der Umgebungsstruktur (Grünland, Baumhecken, Obstbaumbestände) andererseits eine potenzielle geringe Eignung als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche) und Halboffenlandes (u.a. Neuntöter, Bluthänfling, Baumpieper, Goldammer) hat. Aufgrund der Vorbelastung durch die L 105 und angrenzenden

² Erfolgt im Mai/Juni 2026

Wohngebiete sowie die im Geltungsbereich wachsenden Obstbäume können gegenüber Vertikalstrukturen empfindlich reagierende (Meidung) Kleinvogelarten wie Feldlerche oder Wachtel als Brutvogelarten ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für andere Vogelarten des Halboffenlandes zu wie Neuntöter, Bluthänfling oder Goldammer und Baumpieper, die einerseits keine geeigneten Strukturen im Plangebiet vorfinden und andererseits infolge der vorhandenen Vorbelastung das Plangebiet weitgehend meiden dürften. Nicht auszuschließen ist das Vorkommen von Höhlenbrütern wie Star oder Meisen in den Höhlen der beiden im südwestlichen Teilraum wachsenden Apfelbäumen. Bei allen übrigen möglicherweise vorkommenden Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Darüber hinaus kommt dem Plangebiet aufgrund seines Biotopgefüges und seiner Lage unmittelbar am Ortsrandbereich von Reinheim verbinden mit der oben beschriebenen Vorbelastung keine große Bedeutung als Nahrungshabitat für weit verbreitete und gering störungsempfindliche Greifvogelarten wie Mäusebussard und Turmfalke zu. Auch der Rotmilan dürfte nutzt den Geltungsbereich kaum- wenn überhaupt -aufgrund dieser Vorbelastungen nutzen. Der geringfügige Verlust von 1 ha Nahrungshabitat führt sowohl bei den Kleinvögeln als auch den erwähnten Greifvogelarten zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation, da die jeweils artenspezifischen Lebensraumbedingungen im funktionsräumlichen Zusammenhang nach wie vor erfüllt werden.

- Haselmausvorkommen zwar im Naturraum durchaus vorkommen können, innerhalb des Geltungsbereichs jedoch keine flächenhaften Gehölzbestände vorkommen, die als Habitat für die Haselmaus geeignet sind. Demzufolge sind keine Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Geltungsbereichs zu erwarten. Eine vertiefte Untersuchung der Haselmaus kann daher entfallen.
- es die Fledermausfauna betreffend planbedingt zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen, kommen wird. Da die Funktion des Plangebiets als Jagdhabitat für Fledermäuse erhalten bleibt, ist eine detaillierte Erfassung der Fledermausfauna und eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht erforderlich,
- die einzige artenschutzrechtlich relevante Pflanzenart des Saarlandes, der prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*), eine Bewohner silikatischer, weitgehend frostgeschützter Standorte schattiger Wälder oder vergleichbarer Biotope ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

7.5 Einzelartbetrachtungen

Aufgrund der in Kapitel 5 in Verbindung mit Kapitel 7 genannten Gründe konnte das Eintreten artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG bereits ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Betrachtung einzelner Arten wird daher bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen (Kapitel 4.12, 4.13) nicht erforderlich.

8 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich kommen voraussichtlich weder nach §30 BNatSchG/§22 SNG Geschützte Lebensräume noch FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-RL vor. Eine Klarheit darüber liegt erst nach Vorliegen der Biotoptypenkartierung, die für Mai/Juni 2026 vorgesehen ist, vor.

Wie der vereinfachten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Kapitel 5) zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass nach derzeitigen Erkenntnissen bei Einhaltung o.g. Maßnahmen im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

Damit sind vorhabenbedingt voraussichtlich keine Umweltschäden im Sinne des § 19 BNatSchG zu erwarten.

9 Auswirkungen auf Schutzgebiete und planerische Vorgaben

Aufgrund möglicher zu erwartender Vorhabenwirkungen und der Schutzgebietskulisse im Wirkraum des Vorhabens (Kapitel 2.3) ist davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Vorhabenwirkungen auf Schutzgebiete weitgehend ausgeschlossen werden können. Einzig das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene FFH- und Vogelschutzgebiet „Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Natura 2000-Gebiet L-6609-305 Bliestal“, könnte betroffen sein. Daher wird nachfolgend eine FFH-Voruntersuchung durchgeführt.

9.1 Unzerschnittene Räume nach §6 Abs.1 SNG

Das Plangebiet befindet sich mit einer Fläche von knapp einem Hektar innerhalb eines unzerschnittenen Raumes nach § 6 Abs. 1 SNG. Diese sind nach § 6 Abs. 2 SNG von einer weiteren Zerschneidung zu bewahren. Das Vorhaben befindet sich unmittelbar am südwestlichen Rand dieses sich in der Nord-Süd-Ausdehnung von Erfweiler-Ehlingen bis Reinheim und in West—Ost Ausrichtung von Wittersheim bis Herbitzheim erstreckenden unzerschnittenen Raumes und grenzt an vorhandene Bebauung an. Da innerhalb des unzerschnittenen Raumes neben Wohngebäuden auch Grünflächen vorgesehen sind, die keine Barrieren selbst für die bodengebundene Fauna darstellen, kommt es vorhabenbedingt zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des unzerschnittenen Raumes und demzufolge zu keinen Zielkonflikten mit den Zielen des unzerschnittenen Raumes.

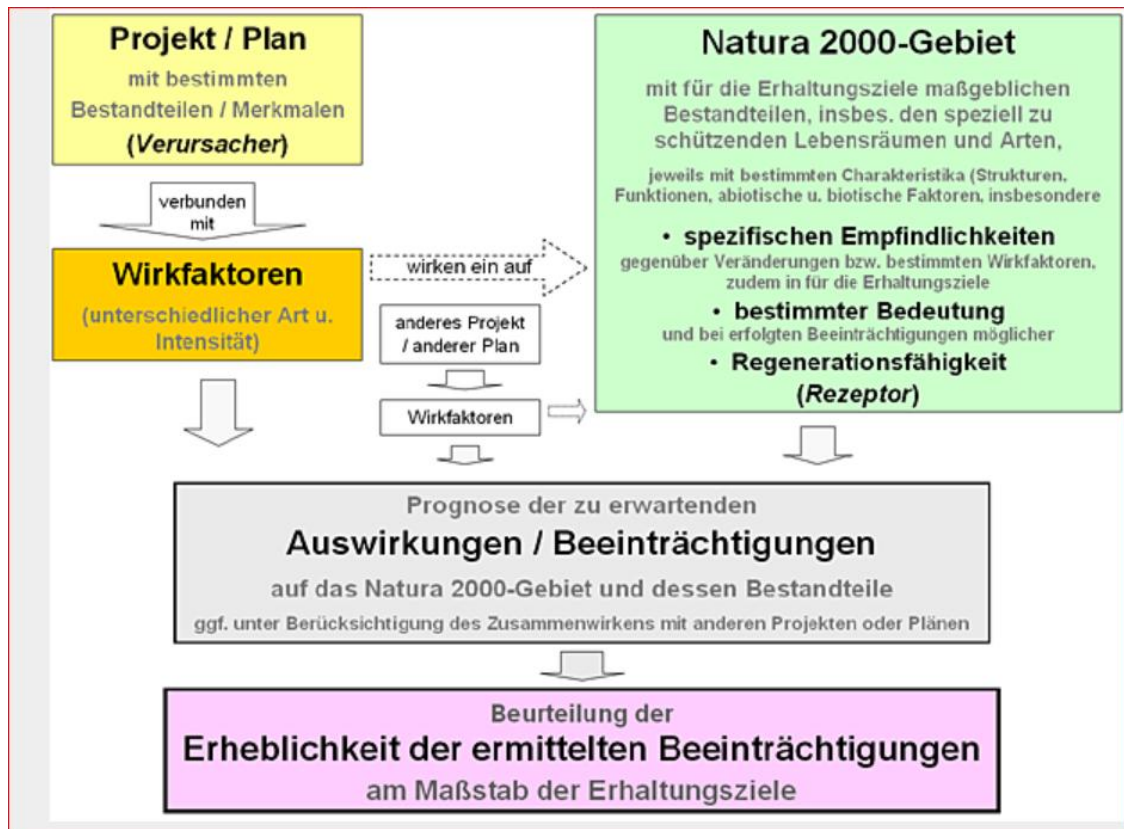
9.2 FFH- Voruntersuchung zum Natura 2000-Gebiet L-6609-305 Bliestal

Aufgabe und Ziel der vorliegenden FFH- und VSG-Vorprüfung ergibt sich aus Artikel 6 der FFH-Richtlinie sowie aus § 34 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz, 2020). Demnach sind Projekte oder Pläne, welche die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten, Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen und dabei auch Wirkungen anderer Pläne und Projekte zu berücksichtigen (kumulative Wirkungen). Demzufolge kommt insbesondere der Bestimmung der Erheblichkeit eine große Bedeutung zu (LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. 2007, UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M., 2018).

Die Teiländerung des FNP's, die flächenmäßig mit dem Bebauungsplan „Langmühlstatt“ identisch ist, gehört zu diesen Plänen, da sie potenziell durch bau-, anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen wie Habitat- oder Biotopverlust, Fragmentierung, Lärm, visuelle Unruhe zur Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten führen könnten.

Als Betrachtungsraum wird basierend auf der Reichweite möglicher Vorhabenwirkungen der Geltungsbereich einschließlich eines Puffers von 200 m gewählt.

Dabei wird aufbauend auf die im Untersuchungszusammenhang relevanten Wirkfaktoren untersucht, ob es vorhabenbedingt unter Berücksichtigung planungsrelevanter (spezifischer) Empfindlichkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der jeweiligen gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungsziele kommen könnte (vgl. nachfolgende Grafik; LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007).



Nahezu unmittelbar (20 m) an den Geltungsbereich grenzt das Natura 2000-Gebiet Landschaftsschutzgebiet (LSG) und Natura 2000-Gebiet L-6609-305 Bliestal an, das durch die in Tabelle 9 dargestellten Erhaltungsziele, die auch im Schutzzweck der LSG-Verordnung genannt sind, gekennzeichnet ist.

Tabelle 10: L-6609-305 Bliestal

L-6609-305 Bliestal	
Erhaltungsziele	
FFH-Lebensraumtypen	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 9180 *Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion 91e= *Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
FFH- und EU-Vogelarten und ihre Lebensräume	1337 Biber 1163 Groppe, 1096 Bachneunauge, 1134 Bitterling 1060 Lycaena dispar, 1061 Dunkler Wiesenknopfbläuling 1037 Grüne Keiljungfer, 1032 Helm-Azurjungfer 1032 Gemeine Flussmuschel A073 Schwarzmilan (Milvus migrans), A074 Rotmilan (Milvus milvus) A229 Eisvogel A 234 Grauspecht, A238 Mittelspecht (Dendrocopos medius) A031 Weißstorch A338 Neuntöter (Lanius collurio) sowie A 300 Orpheusspötter

Zur Beurteilung möglicher planbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ist eine genaue Betrachtung der grundsätzlich durch das Planvorhaben entstehenden Wirkungen ausgehend von relevanten Wirkfaktoren notwendig. Betrachtet man Art, Umfang und zeitliche Dauer relevanter Wirkfaktoren, ergibt sich eine Unterteilung in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren wie in Tabelle 11 dargestellt (vgl. FFH-VP-Info.de).

Tabelle 11: Relevante Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens nach FFH-VP-Info.de*

Nr.	Relevante Wirkfaktoren	Baube- dingt	Anlagen- bedingt	Betriebsbe- dingt
1	Betriebsbedingte Beeinträchtigung störungsempfindlicher Vogelarten	-	-	x

Damit können bereits an dieser Stelle erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen abiotischen und vegetationsökologischen Bestandteile des Schutzgebiets ausgeschlossen werden, da es planbedingt weder zu einem Biotopverlust noch zu Stoffeinträgen oder Zerschneidungen von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebiets kommen wird. Auch eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Vogelarten durch visuelle Unruhe wie vorliegend Grau- und Mittelspecht sowie Neuntöter kann ausgeschlossen werden, da zwischen dem Geltungsbereich ein Abstand von 20 m liegt und mögliche Störquellen wie die L 105 und bestehende Bebauung bereits näher beim Schutzgebiet liegen.

Verbleibt als einziger planbedingter Beeinträchtigungsfaktor die Emission von Lärm.

Eine erhebliche Beeinträchtigung in diesem Sinne würde dann vorliegen, wenn o.g. Plan zur Verschlechterung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Natura-2000-Gebietes Bliestal führen würde.

Die zu betrachtende Vorhabenwirkung besteht demzufolge in einer möglichen Beeinträchtigungen der Lebensräume gegenüber Lärm empfindlicher Brutvogelarten. Während die in den Erhaltungszielen genannten Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Neuntöter (*Lanius collurio*) nicht als lärmempfindliche Arten eingestuft werden, gelten der Grau- und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) als Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit. Der hierzu relevante Lärmpegel beträgt 58 dB(A).

Der Mittelspecht tritt vor allem in den Eichen-Althölzern auf, während der Grauspecht vor allem in aufgelockerten Laubmischwäldern, auch Auenwäldern oder Parklandschaften vorkommt. Diese Habitate befinden sich alle außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Kumulative Wirkungen

Nach Uhl, R., Runge, H. & Lau, M. (2018) ist der Ausgangspunkt bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen zunächst der zur Genehmigung beantragte Plan. Demnach ist für Arten und Lebensraumtypen, welche durch den vorgesehenen Plan aufgrund fehlender Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren oder Lage außerhalb des relevanten Einwirkungsbereichs nicht betroffen sind, keine Betrachtung kumulativer Effekte erforderlich.

Da im vorliegenden Fall - wie oben detailliert beschrieben - bereits die FFH- und VSG-Vorprüfung zum Ergebnis kam, dass es planbedingt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des untersuchten Natura 2000-Gebietes kommen wird, ist vorliegend eine vertiefende Betrachtung kumulativer Wirkungen nicht erforderlich.

Fazit

Wie oben beschrieben kommt es planbedingt weder zu einer Flächeninanspruchnahme noch zu Zerschneidungen oder Stoffeinträgen der in den Erhaltungszielen genannten FFH-Lebensraumtypen. Demzufolge kommt es vorhabenbedingt auch weder zu Verlust noch zu Zerschneidungen von Lebensräume o.g. Arten. Als einzige mögliche Projektwirkung verbleibt Lärm, der lärmempfindliche Arten beeinträchtigen könnte.

Als einzige diesbezüglich relevanten Arten sind Grau- und Mittelspecht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets aufgeführt. Diese sind aufgrund ihrer Habitatpräferenzen vor allem in Eichen-Altholzbeständen (Mittelspecht) sowie in lockeren Laubmischwäldern und Auenwäldern (Grauspecht) zu erwarten.

Diese befinden sich in mehr als 100 m vom Geltungsbereich entfernt.

10 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist. Die vorläufige Bilanzierung (Tabelle 12) zeigt, dass der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs nur teilweise ausgeglichen werden kann, da einem Bestandswert von 104.171 Ökopunkten ein Planwert 53.440 Ökopunkten gegenübersteht. Der externe Kompensationsbedarf beträgt 50.731 Ökopunkte.

Tabelle 12: Biotopwert nach dem Eingriff vorläufig

Nr.	Biotop-/Nutzungstyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Bestandswert
2.2.14.2	Wohngebiet mit Überschreitungsoption GRZ 0,6	4.509	0	0
2.8	Gärten, strukturreich, mit Laub/Obstbäumen, einschl. Erhalt von fünf Obstbäumen	3.006	12	36.072
2.10	Öffentliche Grünfläche (Hecke, Baumgruppen, Wiese)	868	12	10.416
2.10	Private Grünfläche (Hecke)	515	13,5	6.952
3.1	Straße, Rad- und Gehweg	1.388	0	0
Summe		10.286		53.440

11 Prüfung von Planungsalternativen

Die Zurverfügungstellung von Wohnraum in Verbindung mit der verkehrlichen Entlastung der nördlich des Geltungsbereichs liegenden Wohngebiete ist nur am geplanten Standort möglich. Eine Prüfung von Planungsalternativen kann daher entfallen (weitere Details hierzu siehe Begründung zur Teiländerung des FNP und zum Bebauungsplan; KERNPLAN GMBH, 2026).

12 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden grundsätzlich keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen. Lücken werden durch die im Mai/Juni 2026 durchzuführende Biotoptypenkartierung geschlossen.

13 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Derzeit sind hierzu keine abschließenden Angaben machbar.

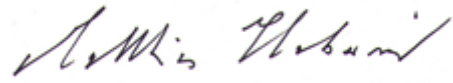
14 Zusammenfassung

Aus derzeitiger und damit nur vorläufiger Sicht stehen einer Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplans und der Teiländerung des Flächennutzungsplans keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Zum vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind externe Kompensationsmaßnahmen oder Öko-kontomaßnahmen heranzuziehen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 31.01.2026

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Matthias Habermeier', written in a cursive style.

Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

15 Quellenverzeichnis

Bundesamt für Naturschutz (2017.): Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbaren Energien auf Natur und Landschaft.

FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2026).

Geoportal Saarland (2026): u.a. Schutzgebiete, Böden, Tier- und Pflanzenvorkommen, Wasser, Geologie

Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation (2026): „Langmühlstatt“ Begründung zur Teiländerung des FNP sowie zum Bebauungsplan in der Gemeinde Gersheim, Ortsteil Reinheim.

Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2009, 2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes

Ministerium für Umwelt (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011

Ökolog-Freilandforschung (2007): Artenhilfsprogramm Wildkatze Saarland.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., SmitViergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.